EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2007 Drucksache 6

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung

des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG),

des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfDG),

des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG),

der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)

und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)

A

Kirchengesetz zur Änderung

des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG),

des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfDG),

des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG),

der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)

und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)

Vom . Januar 2007

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird ein neuer § 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1 a

(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Planungskonferenz).

(2) Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, im Vorlauf zu der Planungskonferenz die aktuellen Personaldaten in den Kirchenkreisen zu erheben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Daten bilden die Grundlage der planerischen Überlegungen für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das daraus zu entwickelnde Rahmenkonzept für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes."

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung ausgeübt."

3. In § 17 Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „dritten" durch das Wort „zweiten" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „in den nächsten beiden Besetzungsfällen" durch die Worte „im nächsten Besetzungsfall" ersetzt.

5. § 17 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 gilt ab 1. Januar 2011 wieder in seiner am 31. Januar 2007 geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom , wird auf der Grundlage von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

2. Hinter § 14 wird ein neuer § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 a
(zu § 73 PfDG)

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann in eine Pfarrstelle gerufen werden, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

(2) Der Ruf in die Pfarrstelle wird von der Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes ausgesprochen. Dieser hat zuvor mit der abgebenden und aufnehmenden Anstellungskörperschaft das Benehmen herzustellen. Erfolgt der Ruf in eine Pfarrstelle nicht innerhalb desselben Kirchenkreises, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer bisher tätig war, ist auch das Benehmen mit dem aufnehmenden Kreissynodalvorstand herzustellen."

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

      „3. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,"

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3" ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4".
   b) Hinter Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

      „(8) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungssicherungsbeitrag errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer)."

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus dem im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Pfarrbesoldungsumlage).“

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. Nach § 13 wird ein neuer § 13 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13 a

(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche durch das Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und –beamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben werden im Landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

(3) Die Kosten der Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.“

4. Nach § 15 wird ein neuer § 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 15 a

(1) Die Landeskirche zahlt den Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungssicherungsbeitrag errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und -beamte).“

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S 162) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1999 (KABl. S 348) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Umlagen nach § 7 Abs. 8 und 9 sowie § 15 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden vom Landeskirchenamt quartalsweise ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet."

Artikel 5

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABl. S 238) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, werden die beim bisherigen Dienstherrn verbrachten Zeiten bei der Ermittlung des Anspruchs nach kirchlichem Recht berücksichtigt."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Treten Pfarrerinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst über und werden Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Ermittlung des Anspruchs auf Sonderzahlung nur deshalb nicht

berücksichtigt, weil der neue Dienstherr den kirchlichen Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichstellt, bleibt der Anspruch für die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten nach dieser Ordnung erhalten. Gleiches gilt für einen Wechsel in den sonstigen kirchlichen Dienst, soweit dort eine Sonderzahlung nicht gewährt wird."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerinnen und Pfarrer oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) die Landeskirche".

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz können aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

1. Die Begründung ist der Drucksache 4 (Fortsetzung der Prioritätendiskussion – Dienst- und Arbeitsrecht und der Drucksache 5 (Sicherung der Versorgungslasten) zu entnehmen.

2. Die Änderungen in Artikel 5 sind redaktionell bzw. notwendige Anpassungen an Änderungen des Besoldungsrechts des öffentlichen Dienstes.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) - federführend -,
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und an den Finanzausschuss (VI)**